



Pa. 71.
2.



PATENT

Vor die

Neu-Anziehende /

Welche sich

Im Königreich Preussen

Häuslich niederlassen

wollen.

B E R E I N /

Gedruckt bey Christoph Süßmilch / Kön. Preuß.
Hof-Buchdrucker. 1718.

Nachdem Seine Kö-
nigliche Majestät in
Preussen ꝛ. Unser allergnädig-

ster Herr/ bey Dero letztern Anwesenheit in Preussen /
den Zustand des dortigen Landes in Selbst eigener hoher Ver-
son untersuchet / und befunden / daß viele durch die letztere
Contagion eingegangene Höfe annoch unbesetzt und wüste
liegen; So haben Dieselben allergnädigst resolviret/
diese mit so guten und austräglichen Ländereyen versehene
unbesetzte Höfe hintwieder anbauen/ und mit tüchtigen/ auch
des Acker- Baues wohlerfahrenen Leuten von neuen besetzen zu
lassen/ zu welchem Ende Sie allergnädigst befohlen/ diese
Dero allergnädigst gefasste Resolution, nebst denen Con-
ditionen/ worauf sothane neue Birthe angenommen wer-
den sollen/ durch gegenwärtiges gedrucktes Patent Män-
niglichen kund zu machen: Und zwar sollen

I.

Diejenige/ so aus Auswärtigen/ entweder Seiner Kö-
niglichen Majestät Selbst/ oder auch andern Puissancen
zugehörigen Provinzien und Ländern/ auf eigene Kosten da-
hin gehen/ und aus eigenen Mitteln/ nicht nur das Bauer-
Gehöfste/ wozu ihnen jedoch das freye Bau-Holz gefolget
werden soll/ anbauen/ sondern auch allen darzu gehörigen
Besatz/ an Viehe/ Pferde/ Acker- und Haus- Geräthschaft/
wie nicht weniger die Saat- und das Subsistenz-Getreyde her-
bey schaffen/ und selbst besorgen/ Neun/ die Einheimische aber
auf

auf sothane Condition nur Sechs Frey-Jahre/ von allen
Præstandis zu genieffen haben.

II.

Sollen denen Frembden/ so zwar auf eigene Kosten die
Reise thun/ dennoch aber auf Seiner Königlischen Majestät
Kosten mit einem ganz fertigen Hof/ exclusive des Inven-
tarii versehen werden/ Drey Frey-Jahre.

III.

Denen aber/ so auf Seiner Königlischen Majestät Ko-
sten/ so wol die Reise dahin übernehmen/ als auch auf solche
Art alldort etabliret werden sollen/ und zwar denen Aus-
ländischen Frey/ denen Einheimischen aber Citt Frey-Jahre
zu statten kommen/ wiewol Seine Königlische Majestät sich noch
allergnädigst vorbehalten/ ihnen bey vorkommenden Umstän-
den Dero Gnade auch weiter angedeihen zu lassen. Es muß
aber

IV.

Ein jeder wenigstens zwey Hufen annehmen und sollen
die Neu-Anziehende/ welche entweder auf Königlische/ oder ihre
eigene Kosten die Reise dahin übernommen/ folgenden Besatz
zu hoffen haben/ Als:

24. Thlr. — — — vor vier Pferde à 6. Thlr.

24. Thlr. — — — vor vier Ochsen à 6. Thlr.

15. Thlr. — — — vor drey Rühē à 5. Thlr.

3. Thlr. 50. Gr. Preussisch/ oder 13. Gr. 9. Pf. — — —

Deutsch Geld/ vor vier Schaafē.

4. Thlr. — — — vor vier Schweine.

— — — 48. Gr. Preuß. oder 12. Gr. 9. Pf. Deutsch Geld.

vor vier Gänse.

— — — 48. Gr. Preuß. oder 12. Gr. 9. Pf. Deutsch

Geld/ vor acht Hühner.

24. Thlr.

24. Thlr. — — zu Acker- und Haus-Geräthe.
 13. Thlr. 30. Gr. Preuß. oder 13. Thlr. 8. Gr. Teutsch Geld/ an 30. Scheffel Ausfaat Roden à 40. Gr. Preuß. oder 10. Gr. 8. Pf. Teutsch Geld.
 4. Thlr. — — an 12. Scheff. Gersten à 30. Gr. Preuß. oder 8. Gr. Teutsch Geld.
 5. Thlr. 30. Preuß. oder 5. Thlr. 8. Gr. Teutsch Geld/ vor 24. Scheff. Haber à 5. Gr. 4. Pf. Teutsch Geld.
 1. Thlr. 70. Gr. Preuß. oder 1. Thlr. 18. Gr. 8. Pf. Teutsch/ vor 4. Scheffel Erbsen.
 17. Thlr. 70. Preuß. oder 17. Thlr. 18. Gr. 8. Pf. Teutsch/ vor 40. Scheffel Subsistenz-Gerste auf vier Personen.
 10. Thlr. — — zu Salz/ Licht und andern zur Haus-haltung nöthigen Unterhalt.

Summa 147. Thlr. 76. Gr. Pr. oder 20. Gr. 7. Pf. Teutsch.

und soll derselbe ihnen nicht nur zu rechter Zeit/ und auf einmahl gegeben/ sondern auch einem jeden so gleich sein Besagz Buch ertheilet/ und in selbiges alles was er bekommen/ accu-rat angeschrieben werden.

V.

Die dahin kommende Leute sollen in keine Leibeigenschaft gesetzt/ sondern/ wie Seiner Königlichen Majestät Unterthanen in der Chur-Marc und andern Provinzien wo die Leibeigenschaft nicht eingeführet ist/ consideriret werden/ dahero dann auch

VI.

Diejenige/ so auf ihre Kosten/ und durch ihren Fleiß/ das angenommene Guth in Stand gebracht/ solches auf ihre Kinder/ Schwieger-Kinder/ Vettern und ihre ganze Familie vererben können/ und denenselben solchergestalt die von ihnen angewandte befindliche Meliorationes zu statten kommen.

VII.

Wann ein- und die andere Familie die Reise/ bis in die
 die

die Königl. Preussische und Litthauische Aemter auf ihre eigene Kosten zu thun / auſſer Stande iſt / ſo ſoll dem Wirth und ſeiner Ehe-Frauen täglich an Zehrung einem jeden zwey gute Groschen / denen übrigen in der Familie befindlichen Perſonen aber / nur ſechs Dreyer / ſo lange die Reiſe dauret / gereicht werden.

VIII.

Diejenige / ſo ihr Haus-Geräth und Mobilien durch ihr eigenes mit dorthin nehmendes Spann fortzuſchaffen nicht vermögen / und alſo zu ihrem Transport einig Vorſpann brauchen / müſſen ſich bey denen Königl. Cammern melden / welche ſo dann die Nothdurfft verfügen / und damit ſie mit ihren Meublen allenthalben Zoll-frey paſſiren mögen / ihnen die benöthigte Paſſe ertheilen ſollen. Wie dann auch von einem jeden ſeine / mit dahin nehmende Baarſchaften / weiln dergleichen Münze in Preuſſen ohne dem nicht ohne Verluſt angenommen werden kan / allhier / zu Berlin / an Seiner Königl. Majestät General-Finantz-Caſſa, oder bey derjenigen Provinz Amts-Cammer / aus welcher derſelbe ſein Domicilium transferiret abgegeben / und alldort ſo gleich die Vergütung durch eine ihnen zu dem Ende richtig auszuſtellende Aſſignation an die Litthauische Cammer eingehändiget werden ſollen / daß alſo ſie der Gefahr vom Diebſtahl / oder andern Verluſtes während der Reiſe nicht zu beſorgen haben. Es ſollen aber

IX.

Wie bereits oben gemeldet keine andere / als des Ackerbaues und der Viehzucht / auch der übrigen Land-Nahrung erfahrne Bauers-Leute hierzu angenommen werden.

X.

Ein jeder welcher nach Preussen überzugehen / und auf obgemelte Art sich daselbst Häuslichen niederzulassen vermeinet / muß einen Schein von seiner Obrigkeit / unter welcher er gewohnt / mitbringen / daß er sich bishero redlich ernehret und aufgeführt / auch mit derselben Vorwissen abgereiset sey.

XI.

Zur Abreise nacher Preussen wird ein vor allemahl der Monath Maji des nechstfolgenden 1719ten Jahres festgesetzt / weilen alsdann der Neu-Anziehende nicht nur überall Gräsung vors Vieh findet / sondern auch den Sommer durch nothdürfftiges Heu-Zutter zusammen bringen / die Braach zur künftigen Winter-Saat frühzeitig stürzen / auch zur Abaugstung oder Ernde des Sommer-Getreydes / welches die Preussisch Litthauische Amts-Cammer denselben zu gut aussäen lassen wird / behörige Anstalt machen kan. Und damit

XII.

Ein jeder genauen Unterricht haben möge / wie es so wol ratione casuum fortuitorum in-und ausser denen Frey-Jahren gehalten / als auch / was für Præstanda von jedem / nach Expirirung derer Frey-Jahre / abgeführt werden sollen; So wird wegen des ersteren PUNCTS dahin geschlossen / daß / wann einige derer Neu-Angesetzten / in denen Frey-Jahren einen generalen Mißwachs oder Vieh-Sterben haben solten / Seine Königlische Majestät auf der Preussischen oder Litthauischen Amts-Cammer allerunterthänigste Vorstellung Dero allernädigste Resolution, gleich selbiges in der Chur-Mark und allen andern Dero Provinzjen gebräuchlich / ertheilen wollen / wie denn auch / nach Expirirung der Frey-Jahre / bey sich eräugenden Unglücks-Fällen / Sie sich dessen / was Seine Königlische Majestät so dann dem ganzen Lande zu statten kommen lassen/

lassen / zu getrosten haben. Was aber die / nach denen Frey-
Jahren zu entrichtende Praxtanda betrifft / so wird der Zins
vom recht guten Lande auf Bierzeihen Thlr. / vom Mit-
telmäßigen auf Zwölff Thlr. und vom schlechteren auf
Zehen Thlr. pro Hube gesetzt / wobey jedoch bey denen
nächst angelegenen Vorwerkern die Abaugst- oder Abbrin-
gung eines Morgens in jedem Felde / und auch eines Morgens
von denen Wiesen / wie nicht weniger einen Tag Mist zu fah-
ren / reserviret wird. In denen übrigen Landes Oneribus
und Contributionen hingegen / sollen sie denen andern Un-
terthanen überall gleich gehalten werden. Indessen haben

XIII.

Diejenige / welche auf ihrer Reise nach Preussen die Kö-
nigliche hiesige Residenz-Städte berühren / sich bey ihrer
Anherokunft bey dem General-Finantz-Directorio allhier
anzumelden / welches alsdann / befundenen Umständen nach / die
Nothdurfft verfügen wird. Diejenigen aber welche dem Kö-
nigreich Preussen näher / als dem hiesigen Ort seyn / und auf sol-
cher Reise etwa Cüstrin und Stargard passiren möchten / ha-
ben sich an dem erstern Orte bey der Neu-Märckischen Cammer /
und an dem letzteren Orte bey der Hinter-Vommerschen Cam-
mer deßfals anzugeben / und fernern Bescheids zu gewärtigen.
Bey ihrer Ankunfft in Preussen aber / müssen sie sich bey Seiner
Königlichen Majestät: Preussisch Litthauischen Amts-Cam-
mer zu Tilsit angeben / und nach derselben fernern Verordnung
sich richten. Schließlichen geben Se. Königliche Majestät al-
len und jeden / welche hierauf im Königreich Preussen sich nie-
derzulassen resolviren / die allergnädigste Versicherung / daß
weder sie / noch ihre Kinder und Gesinde / wider ihren eigenen
guten Willen nicht zu Soldaten genommen oder geworben wer-
den sollen. Und soll dieses Patent an gehörigen Orten öf-
fentlich

feutlich abgelesen und angeschlagen / also jedermann bekannt ge-
machtet / und striete darüber gehalten werden.

Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät dieses Pa-
tent eigenhändig unterschrieben / und mit Dero Innsiegel be-
drucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den
21. Novembr. 1718.

Fr. Wilhelm.



C. B. v. Kreuz.

Kg 4215

(2) 4°

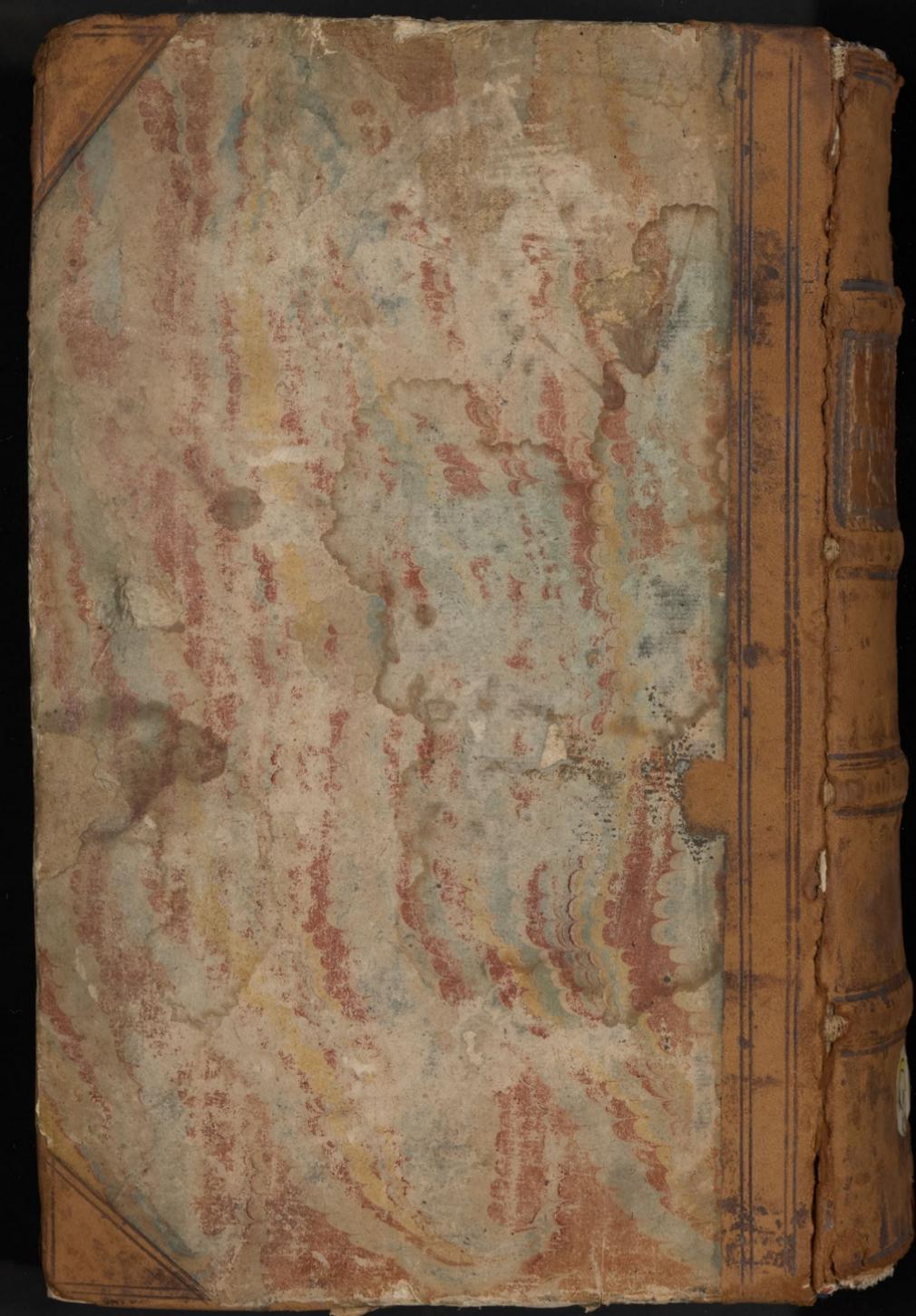
KD 18



KD 17

21





PATENT

Vor die

Anziehende /

Welche sich

igreich Preussen

ch niederlassen

wollen.

C N L J N /

stoph Süßmilch / Kön. Preuss.
Buchdrucker. 1718.

